



### Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

### Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321/612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. 08321/612-211**

#### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **9. und 10. April 2022** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

#### Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **9. und 10. April 2022** unter Telefon **08321/89022**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wann“ aufgeführt.

#### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

##### Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 9. April 2022: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843  
am 10. April 2022: Adler Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899

##### Oberstaufen:

am 9. April 2022: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200  
am 10. April 2022: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043

##### Altsried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 9. April 2022: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657 (18.00 bis 20.00 Uhr)

##### Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 9. April 2022: Alpin-Apotheke am Klinikum, Petenkofler Str. 1a, Telefon 0831/9607780  
am 10. April 2022: Apotheke im Lyzeum, Auf'm Plätzle 1, Telefon 0831/202892

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

#### Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

##### Erste Verordnung der Gemeinde Blaichach zur Änderung der

##### Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Blaichach (Parkgebührenordnung)

vom 28. März 2022

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 13 Straßenverkehrsordnung (StVO) erlässt die Gemeinde Blaichach folgende Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Blaichach:

#### § 1

##### Änderungsbestimmungen

Die Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Blaichach (Parkgebührenordnung) vom 26. Juni 2020 wird wie folgt geändert:

§ 1 (Geltungsbereich) erhält folgende Fassung:

Die Parkgebührenordnung gilt für den Bereich der nachfolgend genannten Parkräume, soweit Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit bestehen:

##### 1. Parkraum A:

- Parkplatz Osteral

##### 2. Parkraum B:

- Parkplatz Talstraße  
- Parkplatz Eingang Gunzesried  
- Parkplatz Reute  
- Parkplatz Insee  
- Parkplatz An der Marienbrücke

Der Geltungsbereich ergibt sich aus den farblich markierten Bereichen in den Anlagen zur Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Blaichach (Parkgebührenordnung) vom 26. Juni 2020 ohne die Parkräume „Parkplatz Gunzesried-Säge“ und „Parkplatz Ossi-Reichert-Bahn“.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01. Mai 2022 in Kraft.

Blaichach, den 28. März 2022

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 87

#### Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

##### über die Steuerfestsetzung und Entrichtung der Grundsteuer A und B für das Jahr 2022

Letztmals ergingen nach der Veranlagung zum 1. Januar 2010 aufgrund der Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 430 v. H. generelle Grundsteuerbescheide. Die Grundsteuer A blieb unverändert bei 350 v. H. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben.

Für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbezüge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2676), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in unveränderter Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 bzw. in den Fällen des § 28 Abs. 2 Nr. 1 GrStG in einem Jahresbetrag am 15. August 2021 oder nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 GrStG je zur Hälfte am 15. Februar 2022 und 15. August 2022 fällig. Für Steuerpflichtige die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird der Grundsteuer für 2022 in einem Betrag am 1. Juli 2022 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Grüntenstraße 2 eingesehen werden. Die öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der wirksamen Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage (siehe 2.) erhoben werden.

##### 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i. Allgäu.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Burgberg i. Allgäu und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

##### 2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten Gemeinde Burgberg i. Allgäu und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieses Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehoben. Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt, gegen den Steuermessbescheid/Zerlegungsbescheid oder den Zuschlag wegen verspäteter bzw. Nichtabgabe der Steuererklärung richten, sind bei dem Finanzamt, das den Steuermessbescheid/Zerlegungsbescheid erlassen hat, anzubringen.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, so hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Burgberg i. Allgäu, 29.03.2022

#### GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez: Eckardt, Erster Bürgermeister 88

#### Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 29. März 2022, Az.: SG52/SF/MI/OA-Y3947 Landkreis Bürgerservice, Frau Miersch, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht; Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung Herr Aurelian Niculici, geb.: 30.08.1995 in Jud.VN Mun.Adjud., zuletzt wohnhaft in: Ornachstraße 14, 87541 Bad Hindelang, Fahrgestellnummer: WDB2030421F291545, aml. Kennz.: OA-Y3947

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 29. März 2022, Az. SG52/SF/MI/OA-Y3947, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 28.03.2022, Az. SG52/SF/MI/OA-Y3947, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Miersch, Verwaltungsangestellte 89

#### Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 30. März 2022, Az.: SG52/SF/RY/OA-Q1016, Landkreis Bürgerservice, Frau Rypa, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht; Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Nicoleta Dan, geb.: 29.01.1973 in Sibiu, zuletzt wohnhaft in: Bachstraße 11, 87561 Obersdorf, Fahrgestellnummer: TMAJU81VDEJ481243, aml. Kennz.: OA-Q1016

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 30. März 2022, Az. SG52/SF/RY/OA-Q1016, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 30.03.2022, Az. SG52/SF/RY/OA-Q1016, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2,

87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Rypa, Verwaltungsangestellte 90

Stadt Sonthofen Sonthofen, 29.03.2022  
Friedhofsverwaltung

#### Bekanntmachung

##### über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an dem Familiengrab W VI 0068 auf dem städtischen Friedhof Sonthofen

Da durch die Grabnutzungsrechte keine Rückmeldung erfolgt ist, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an dem o. g. Familiengrab (Belegung: Theodor Lanser), ab dem 11.02.2022 abgelaufen ist. Die Grabstätte wird deshalb ab dem 30.06.2022 von der Stadt Sonthofen abgeräumt.

Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen dem Grabmal nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an dem Grabmal verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird.

Die Stadt Sonthofen ist ab dem o.a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 23 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungsatzung).

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 91

#### Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

über die Einziehung des beschränkt-öffentlichen Weges Nr. 3, „selbständiger Gehweg von der Nordstraße zum Hüttenwerk (BHS)“ Grundstück Fl.-Nr. 956/2, Gemarkung Sonthofen, gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

Der beschränkt-öffentliche Weg „selbständiger Gehweg von der Nordstraße zum Hüttenwerk (BHS)“, Fl.-Nr. 956/2, Gemarkung Sonthofen, wird mit Wirkung vom 1. Mai 2022 eingezogen.

Mit der Einziehung entfallen der Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzungen (Art. 8 Abs. 4 BayStrWG).

Die Unterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus (Baureferat Zimmer 45) eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder  
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Sonthofen) und den

Gegenstand des Klageverfahrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, den 1. April 2022

#### STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 93

#### Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

##### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 21.03.2022 (Bpl. Nr. 0841/20) Nutzungsänderung der bestehenden Einhausung (Einbau eines Versuchstisches zur Aufbereitungstechnik u.a. für Batterien und Akkumulatoren) Hans-Böckler-Straße 5, in Sonthofen (Fl.Nr. 1041/23), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

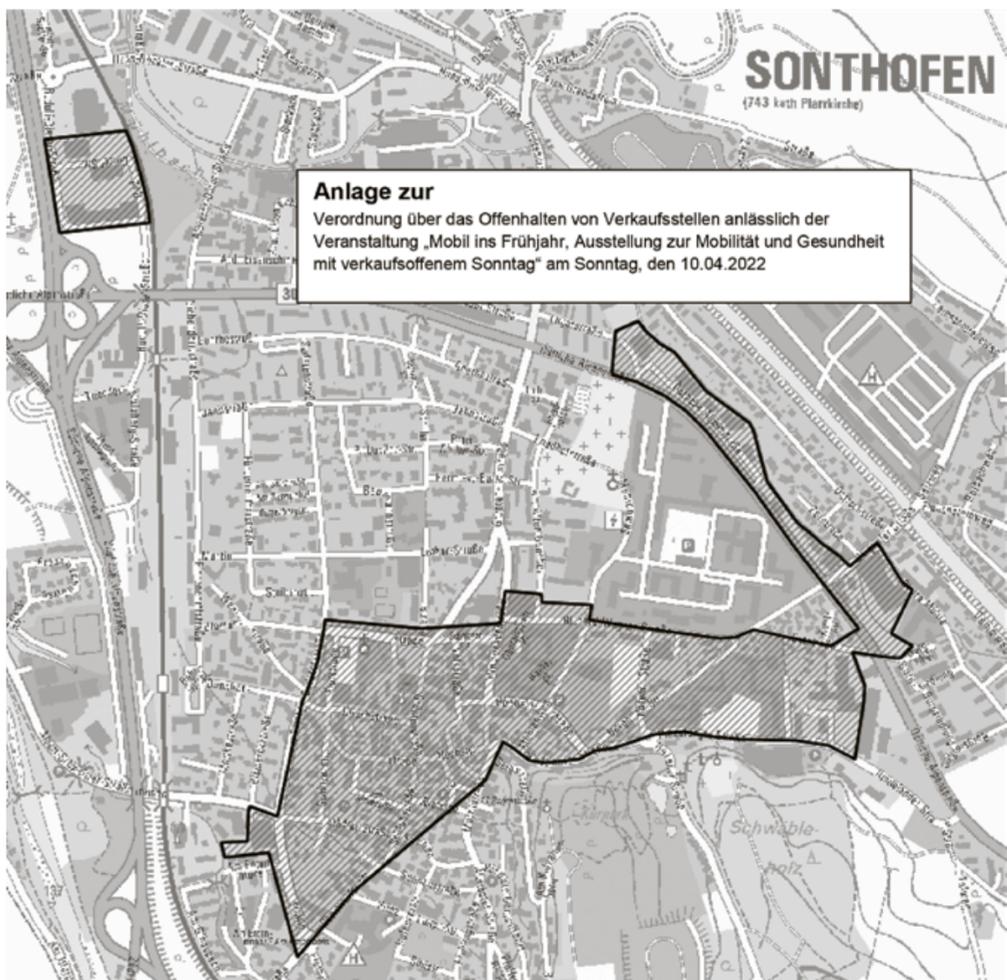
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

gez.: Carolin Brandner

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 316, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen eingesehen werden.



#### Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten vom 09. Dezember 2014 (GVBl. S. 555) erlässt die Stadt Sonthofen folgende Verordnung:

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich der Veranstaltung „Mobil ins Frühjahr, Ausstellung zur Mobilität und Gesundheit mit verkaufsoffenem Sonntag“ am Sonntag, den 10.04.2022**

vom 01.04.2022

#### § 1

##### Handelszweige

Die Leistungsgemeinschaft „Attraktive Stadt Sonthofen e.V. – ASS –“ veranstaltet am Sonntag, den 10.04.2022 einen Tag „Mobil ins Frühjahr, Ausstellung zur Mobilität und Gesundheit mit verkaufsoffenem Sonntag“. Auf Grund dieser überregionalen Veranstaltung können an diesem Tag in Sonthofen alle Verkaufsstellen des Einzelhandels offen gehalten werden.

#### § 2

##### Öffnungszeiten

Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 12.00 bis 17.00 Uhr.

#### § 3

##### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den in der Anlage (Lageplan) zu dieser Verordnung dargestellten Ortsbereich der Stadt Sonthofen.

**§ 4 Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer**  
 Zum Schutz der Beschäftigten sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Dies sind insbesondere die Bestimmungen des § 17 LadSchlG, des Arbeitszeitgesetzes des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes.

**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**  
 Wer gegen § 2 und § 4 dieser Verordnung verstößt, kann nach § 24 Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu 500,- € belegt werden.

**§ 6 Gültigkeit**  
 Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 10.04.2022 außer Kraft.

Sonthofen, 01.04.2022  
 gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 92

**§ 4 Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer**  
 Zum Schutz der Arbeitnehmer sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Diese sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes. Außerdem ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen über die festgesetzten Öffnungszeiten hinaus unzulässig.

**§ 5 Gültigkeit**  
 Diese Verordnung tritt am 15.05.2022, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 15.05.2022, 24:00 Uhr außer Kraft.

Immenstadt, 24.03.2022  
 STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU  
 gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 96

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Immenstadt i. Allgäu, den 31.03.2022  
 gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 95

**Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf**

**über die öffentliche Auslegung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Oybele gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss des Marktes Oberstdorf hat in seiner Sitzung vom 09.12.2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich Oybele zu ändern und das Änderungsverfahren einzuleiten.

Dieser Einleitungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung vom 15.03.2022 billigte der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss die vom Büro OPLA – Bürogemeinschaft für Ortsplanung & Stadtentwicklung, Augsburg angefertigten Vorentwurfsunterlagen, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Änderungsbereich (gestrichelt) ist in nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) dargestellt und wird begrenzt durch einen Fußweg auf der Westseite, eine Böschungskante auf der Ostseite und der Straße „Am Faltenbach“ auf der Nordseite.

**Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu**

Aufgrund § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I, S. 875) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der diesbezüglichen Bayerischen Rechtsverordnung nach Bekanntmachung des Bay. Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10. November 2004 erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des „Verkaufsoffenen Sonntag“ am Sonntag, 15. Mai 2022:**

**§ 1 Handelszweige**  
 Anlässlich der Veranstaltung „Heimat im Wandel der Zeit mit Immenstädter Automobilausstellung“ und dem „Allgäuer Regionalmarkt Immenstadt“ am Sonntag, 15. Mai 2022, können alle Verkaufsstellen des Einzelhandels unter folgenden Voraussetzungen geöffnet haben.

**§ 2 Öffnungszeit**  
 Die Öffnungszeit umfasst den Zeitraum von 12.00 bis 17.00 Uhr.

**§ 3 Beschränkung auf Bezirke**  
 Das Offenhalten beschränkt sich auf den zentralen Bereich des Stadtgebietes von Immenstadt i. Allgäu:

Östliche Begrenzung  
 Jahnstraße

Südliche Begrenzung  
 Kirchplatz, Salzstraße, Marienplatz, Landwehrplatz, Bräuhausstraße

Westliche Begrenzung  
 Bahnhofstraße, Rothenfelsstraße bis An der Stadtmauer

Nördliche Begrenzung  
 Schützenstraße

Siehe beigelegte Karte Maßstab 1:2.500

**§ 4 Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer**  
 Zum Schutz der Arbeitnehmer sind die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer zu beachten. Diese sind insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes. Außerdem ist ein Offenhalten der Verkaufsstellen über die festgesetzten Öffnungszeiten hinaus unzulässig.

**§ 5 Gültigkeit**  
 Diese Verordnung tritt am 15.05.2022, 00:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 15.05.2022, 24:00 Uhr außer Kraft.

Immenstadt, 24.03.2022  
 STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU  
 gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 96

**Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf**

**über die öffentliche Auslegung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Oybele gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss des Marktes Oberstdorf hat in seiner Sitzung vom 09.12.2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich Oybele zu ändern und das Änderungsverfahren einzuleiten.

Dieser Einleitungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf**

**über die öffentliche Auslegung für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Oybele gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Bau-, Planungs-, Umwelt- und Liegenschaftsausschuss des Marktes Oberstdorf hat in seiner Sitzung vom 09.12.2021 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich Oybele zu ändern und das Änderungsverfahren einzuleiten.

Dieser Einleitungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Das im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Parkplatzfläche dargestellte Gebiet soll in eine gemischte Baufläche verändert werden, damit dort eine bauliche Entwicklung stattfinden kann.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 04.03.2022 liegt in der Zeit

**vom 13.04.2022 bis zum 13.05.2022**

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB während der allgemeinen Dienststunden im Marktbauamt (Oberstdorf Haus, 2. Stock, Nordteil), Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf öffentlich aus. Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist von jedermann vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung.

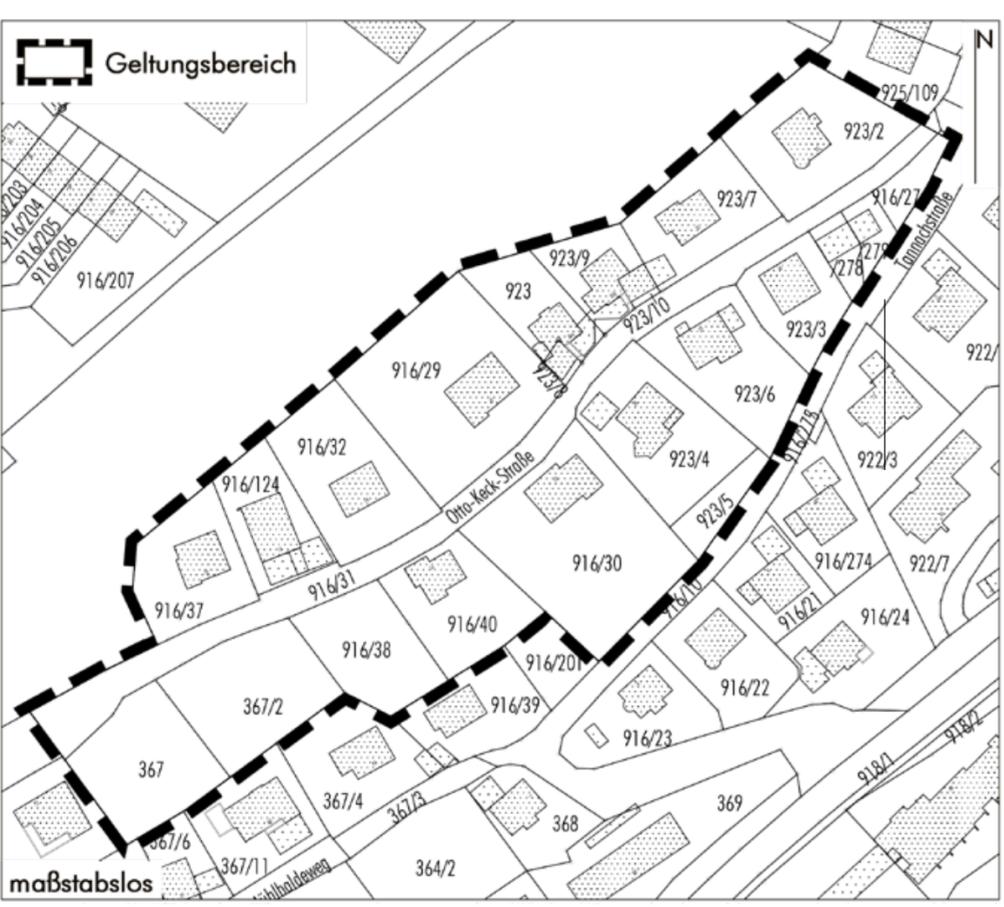
In Anlehnung an das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG – vom 20. Mai 2020 (BGBl. I, S. 1041), zuletzt geändert am 03.12.2020 (BGBl. I, S. 2694), können zudem die Bekanntmachung sowie die öffentlich auszulegenden

Planunterlagen im o.g. Zeitraum auf der Internetseite des Marktes Oberstdorf ([www.markt-oberstdorf.de/aktuell/bauleitplanverfahren/](http://www.markt-oberstdorf.de/aktuell/bauleitplanverfahren/)) eingesehen werden.

**Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Oberstdorf, 31.03.2022  
 MARKT OBERSTDORF  
 gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister 97



**Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu**

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Otto-Keck-Straße“**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat am 29.03.2022 für das Gebiet „Otto-Keck-Straße im Bereich östlich der Kalvarienbergkapelle und westlich der Tannachstraße“ die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Otto-Keck-Straße“ in der Fassung vom 23.06.2021 beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Diese 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Otto-Keck-Straße“ wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt

Oberallgäu war nicht erforderlich, da Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB kraft Bundesrecht keiner Genehmigung des Landratsamtes Oberallgäu bedürfen.

Die 1. Änderung der Ortsabrundungssatzung „Otto-Keck-Straße“ – bestehend aus Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 313, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll die Satzung mit Begründung im Internet unter <http://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauen-planen/rechtskraeftige-bebauungsplaene> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar sein.

**Oberallgäu**  
Landkreis

**BürgerService Zulassung**

im Landratsamt Oberallgäu  
**Sonthofen**, Oberallgäuer Platz 2  
**Service-Telefon 08321/612-900**  
 Telefax 08321/612-350  
 buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle  
 von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)  
**Kempten**, Bahnhofstraße 80  
**Bürgerservice Zulassung und  
 Führerscheinstelle Kempten**  
**0831/2525-3400**  
 Telefax 0831/2525-3450  
 buergerservice-zulassung@kempten.de

**Im Internet:**

- ▶ Wunschkennzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

**www.buergerservice-zulassung.de**

Erweiterte Öffnungszeiten:		
	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 – 17.00 h	7.30 – 12.00 u. 13.00 – 17.00 h
Di.	7.30 – 13.00 h	7.30 – 13.00 h
Mi./Do.	7.30 – 16.00 h	7.30 – 12.00 u. 13.00 – 16.00 h
Fr.	7.30 – 12.30 h	7.30 – 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115 erreichen Sie uns ohne Vorwahl Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr

Sonthofen, den 29. März 2022  
 gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin